



BERGISCHES INTERNAT
Private Ganztagschule und Internat

Schulvertrag- und Internatsvertrag

zwischen

Gut Falkenberg GmbH
Gut Falkenberg 3 - 7
40699 Erkrath

– im Folgenden **Bergisches Internat** genannt –

und

Name (Schüler) _____

Anschrift _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Geschlecht _____

– nachfolgend **Schüler/in** genannt –

sowie

Name (Mutter) _____ Vorname _____

Anschrift _____

Familienstand _____ Beruf _____

E-Mail-Adresse _____

Telefon privat _____ Handy _____

Name (Vater) _____ Vorname: _____

Anschrift _____

Familienstand _____ Beruf _____



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

E-Mail-Adresse _____

Telefon privat _____ Handy _____

– nachfolgend gemeinschaftlich **gesetzliche Vertreter** genannt –

A Schulvertrag

I. Vertragsbeginn

1. Der Schüler/die Schülerin wird zum _____ in die von der Gut Falkenberg betriebene Ergänzungsschule (Schule Bergisches Internat) in Erkrath in die Klasse ____ aufgenommen. Das Vertragsverhältnis beginnt mithin am _____.

2. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des bei Vertragsbeginn startenden oder bereits laufenden Schuljahres, mithin bis zum 31.07. des Folgejahres. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht entsprechend Ziffer VI dieses Vertrages wirksam gekündigt wird.

II. Leistungen der Gut Falkenberg GmbH

Das Bergische Internat verpflichtet sich, dem Schüler/der Schülerin

1. die Beschulung als anerkannte Ergänzungsschule entsprechend dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen,
2. die Bildung, Erziehung und Fürsorge nach den Werten des Bergischen Internates zukommen zulassen,
3. Versicherungsschutz im gesetzlichen Umfang der Schülerunfallversicherung zu gewährleisten,
4. sonstige Leistungen, wie Nachhilfe, individuelle Forderung und Förderung



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

(Inanspruchnahme wird gesondert berechnet), Mittagessen, Teilnahme an Sportveranstaltungen, etc. anzubieten,

5. die Leistungen des Bergischen Internates ruhen während der Schulferien sowie während krankheitsbedingter oder anderer Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin,

6. die Leistungen des Bergischen Internates enden spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin das Abschlusszeugnis ausgehändigt bekommt.

III. Pflichten des Schülers/der Schülerin sowie der gesetzlichen Vertreter

1. Der Schüler/die Schülerin verpflichten sich, die jeweils gültige Hausordnung einzuhalten und den Anweisungen der Schulleitung sowie aller Weisungsbefugten zu folgen. Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich darüber hinaus, Leistungsbereitschaft und Engagement zu zeigen, etwaige Konflikte in Fairness und Offenheit auszutragen sowie am Schulalltag konstruktiv mitzuwirken und durch ein höfliches und hilfsbereites Verhalten das Ansehen des Bergischen Internates zu wahren. Ebenso verpflichtet sich der Schüler/die Schülerin die Schulkleidung während der Schulzeit und jeglichen Schulveranstaltungen zu tragen. Es ist auf ein gepflegtes und angemessenes Erscheinungsbild zu achten. Hier greift der Punkt 2 unserer Schulordnung.

2. Mit der Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule in Kopie,
- b) drei aktuelle Passbilder,
- c) vollständig ausgefüllte Schülerkarte gemäß Anlage,
- d) Impfausweis (Nachweis zweifache Masernimpfung)

IV. Schulgeld

1. Durch die Aufnahme in die Ergänzungsschule des Bergischen Internates entstehen Kosten für Unterricht, Lehrkräfte, Verpflegung sowie allgemeine Kosten und Nebenkosten. Hierfür erhebt das Bergische Internat ein Entgelt, welches gemäß aktueller Preisliste erhoben wird und mit einem Jahresbeitrag abgerechnet wird, der wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten ist. Das Bergische Internat stellt die Kosten für den entsprechenden Intervall in Rechnung.



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

2. Neben dem fortlaufend zu zahlenden Schulgeld ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, welche gemäß aktueller Preisliste erhoben wird. Die Aufnahmegebühr ist bei einer Kündigung auch vor Vertragsbeginn nicht erstattbar.

Bitte ankreuzen:

- monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Das Bergische Internat ist berechtigt, das Schulgeld anzupassen, um veränderten Kosten und sich verändernden Ansprüchen angemessen Rechnung tragen zu können. Eine Anpassung des Schulgeldes erfolgt nach Ausübung eines billigen Ermessens und wird mindestens zwei Monate vorher in Textform bekannt gegeben. Die Schüler und Schülerinnen haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung ein auf 14 Tage befristetes Sonderkündigungsrecht.

V. Sicherheitsleistung: keine

VI. Kündigung

1. Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen, also per Post oder per E-Mail.
3. Der Schulvertrag kann ergänzend jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt vor, wenn es einer der beiden Vertragsparteien nicht mehr zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzuführen.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Schüler/die Schülerin und/oder die gesetzlichen Vertreter beharrlich Vertragsbestimmungen des Beschulungsvertrages nicht einhalten



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

b) die Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler/die Schülerin mit der Entrichtung des Schulgeldes mehr als einen Monat in Rückstand sind, oder

c) der Schüler/die Schülerin nachhaltig gegen die Schul- oder Internatsordnung sowie gegen Anweisungen der Schulleitung und/oder jedem Weisungsbefugten verstößt.

VII. Probezeit

1. Die Probezeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem gemäß Ziffer I Nr. 1 S. genannten Beginn des Vertragsverhältnisses. Während der Probezeit kann der Schulvertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Bei einer Kündigung vor dem gemäß Ziffer I Nr. 1 S. 2 genannten Beginn des Vertragsverhältnisses beginnt die Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende erst mit dem vorgenannten Beginn des Vertragsverhältnisses.
3. Die Schulleitung kann die Probezeit bei einer durchgängigen Abwesenheit des Schülers/der Schülerin von mehr als einem Monat um bis zu drei weitere Monate verlängern. Die Erziehungsberechtigten und der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin werden über die Entscheidung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

VIII. Haftung

1. Die Erziehungsberechtigten haften für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gesamtschuldner und zwar auch dann, wenn der Schüler/die Schülerin während der Vertragsdauer volljährig wird. Diese Haftung besteht für alle Schäden, die der Schüler/die Schülerin an Sachen oder Einrichtungen der Schule oder Dritten verursacht oder einem anderen schuldhaft zufügt.

2. Das Bergische Internat haftet für sich, ihre Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter für Schäden, die den Schüler/der Schülerin oder den gesetzlichen Vertretern entstehen, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sofern es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Bergischen Internates, ihren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung des Bergischen Internates beschränkt. Diese beträgt für Personen- und Sachschäden maximal 5 Millionen Euro.



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

3. Das Bergische Internat haftet nicht für Schäden, welcher der Schüler/die Schülerin außerhalb des Schulgeländes oder grob fahrlässig oder vorsätzlich auf dem Schulgelände verursacht.

4. Das Bergische Internat, ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter haften nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung von Gegenständen und Wertsachen des Schülers/der Schülerin, es sei denn das Bergische Internat, ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Schaden verursacht.

B Sonstiges

I. Verwendung von personenbezogenen Abbildungen und Daten

Das Bergische Internat beabsichtigt, Personenabbildungen von Schülern und Schülerinnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) zu speichern, im Internet öffentlich zugänglich zu machen, in der Schule und dem Internat auszustellen, Printpublikationen sowie Informationsbroschüren zu veröffentlichen oder für Werbezwecke zu gebrauchen. Im Internet sollen Personenabbildungen über die Schulhomepage sowie über sonstige von der Schule betreute Internetseiten oder Profile öffentlich zugänglich gemacht werden.

Im Rahmen der vorgenannten Zwecke beabsichtigt das Bergische Internat auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens des Schülers/der Schülerin (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen. In Verbindung mit Personalabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.

Volle Namensangaben der Schüler/der Schülerinnen sollen lediglich über die Printversion des Schuljahrbuches veröffentlicht werden und/oder schulinternen Intranet zugänglich gemacht werden. In Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schüler/der Schülerinnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit auch über so genannte Suchmaschinen aufgefunden werden. Über die Archivfunktion



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben benannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden.

Einwilligung

Hiermit willigen wir in die Anfertigung von Personenabbildungen in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelaufnahmen, seien es Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen durch das Bergische Internat oder einer von ihr beauftragten Person ein. Darüber hinaus gestatten wir die oben genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung.

Diese Einwilligung ist jederzeit für die Zukunft ganz oder teilweise, ohne Angabe von Gründen widerrufbar. Für den Fall von Mehrpersonenabbildungen ist ein Widerruf nur bei eindeutiger Interessenabwägung zugunsten des Widerrufenden möglich. Nach einem wirksamen Widerruf dürfen personenbezogene Daten und personenbezogene Abbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden und sind – soweit möglich – unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranetangeboten zu löschen. Die unwiderrufene Einwilligung gilt über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus zeitlich unbegrenzt.

Ort, Datum
(Vater)

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Schüler/Schülerin
(Mutter)

Unterschrift Erziehungsberechtigte



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

II. iPad-Nutzung

1. Das Bergische Internat stellt allen Schülerinnen und Schülern ein iPad für den Unterricht zur Verfügung, welches nach Beendigung der Schulzeit an das Bergische Internat zurückzugeben ist. Das Nutzungsentgelt ist in den Schul- und Internatskosten enthalten.
2. Die Nutzung der iPads wird vom Bergische Internat betreut. Alle auf dem iPad gespeicherten Dateien und Apps unterliegen der Kontrolle durch die Lehrer und Erzieher des Bergischen Internat. Das Bergische Internat hat das Recht, Dateien, Apps, Bücher, Videos, Musik oder sonstige Daten mit anstößigen oder unpassenden Inhalten zu löschen. Die Übergabe des Gerätes wird durch ein Übergabeprotokoll schriftlich festgehalten.

III. Medikamentengabe

Das Bergische Internat ist bereit, im Einzelfall Schülern/Schülerinnen Medikamente durch Lehr- und Betreuungskräfte zu verabreichen. Hierfür ist im Einzelfall durch die Erziehungsberechtigten eine Erklärung des behandelnden Arztes über Art und Umfang der Medikamentengabe beizubringen. Ein hierfür von den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnendes Formular stellt das Bergische Internat auf Anfrage zur Verfügung.

IV. Fahrdienst

Auf Wunsch übernimmt das Bergische Internat in Abhängigkeit vom Wohnort des Schülers/der Schülerin den Bustransfer morgens zum Bergischen Internat und nach Ende der Unterrichtszeit zurück. Die Preise für den Bustransfer ergeben sich aus der aktuellen Preisliste der Bergisches Internat und sind mit dem Jahresbeitrag zur Zahlung fällig. Für die Anpassung gilt Ziffer A, IV. entsprechend. Das Bergische Internat wird sich bemühen, den Fahrdienst ohne Ausfall und Unterbrechung bereitzustellen. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Krankheit, Wetter, Defekt etc.) kann es zum Ausfall einzelner Touren kommen. Das Bergische Internat haftet in diesem Falle nicht für etwaige Zusatzkosten und/oder Ausfallzeiten, die durch einen Ersatztransfer entstehen. Die Abmeldung für den Fahrdienst kann nur zum Schuljahresende (31.07.) erfolgen.



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

C Internatsvertrag

I. Vertragsbeginn

1. Der Schüler/die Schülerin wird mit Wirkung vom _____ in das Internat Bergisches Internat aufgenommen.
2. Die Aufnahme und der Aufenthalt im Internat sind an den Besuch der Schule Bergisches internat gebunden.
3. Für die Vertragslaufzeit des Internatsvertrages gilt A ,I., 2. entsprechend.

II. Leistungen des Internats

Das Bergische Internat übernimmt die Versorgung und Betreuung der Internatsschüler und Internatsschülerinnen. Die Unterbringung und Verpflegung erfolgen während des gesamten Jahres mit Ausnahme der von des Bergische Internat festgesetzten Ferienzeiten, die jeweils im Voraus für das Schuljahr bekannt gegeben werden. Die einzelnen Leistungen und Sonderleistungen des Bergischen Internat ergeben sich aus der aktuellen Preisliste, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

III. Internatskosten

Durch die Aufnahme in das Bergische Internat entstehen Kosten für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung sowie allgemeine Kosten und Nebenkosten, für die ein jährliches Entgelt gemäß aktueller Preisliste zu bezahlen ist. Ziffer A. IV. gilt entsprechend.



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

IV. Personensorgerecht

Die Ausübung des Personensorgerechts wird für die Dauer des Internatsaufenthaltes auf die pädagogische Leitung des Bergische Internat übertragen. Diese übt darüber hinaus die gesetzliche Aufsichtspflicht über alle minderjährigen Schüler und Schülerinnen aus. Ausgenommen hierfür sind die festgesetzten Ferienzeiten sowie die Zeiten, in denen die Schüler und Schülerinnen das Schul-Internatsgelände mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten verlassen haben.

V. Verweis auf Schulvertrag

Im Übrigen gelten die Regelungen des Schulvertrages in vorstehenden Abschnitten A) und B) entsprechend.

Ort, Datum
(Vater)

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Schüler/Schülerin
(Mutter)

Unterschrift Erziehungsberechtigte



BERGISCHES INTERNAT

Private Ganztagschule und Internat

D Sonstiges

I. Der oder die gesetzlichen Vertreter versichern mit ihrer nachstehenden Unterschrift, dass sie – einzeln oder gemeinschaftlich – das Sorgerecht für den Schüler oder die Schülerin besitzen.

II. Die Schul- und Internatsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler/die Schülerin sowie die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Ihre Unterschrift die Aushändigung und Kenntnisnahme der Schul- und Internatsordnung, des iPad-Übergabeprotokolles sowie der aktuellen Preisliste.

III. Nebenabreden, Änderungen und Erweiterungen des Erziehungsvertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

IV. Sollte dieser Vertrag oder einzelne Vertragsbedingungen zum Teil oder ganz unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, wenn aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen worden wäre. An die Stelle einer unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommt.

V. Erfüllungsort des Vertrages ist Erkrath

Ort, Datum
(Vater)

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Schüler/Schülerin
(Mutter)

Unterschrift Erziehungsberechtigte